

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 9. Juli 2020, Zl.: VL 1-BH-81/2020 (558/2020), nach § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz).

Aufgrund von § 2 Z 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Orte

(1) Das Betreten von in der Marktgemeinde Velden am Wörther See, KG 75318 Velden am Wörthersee sowie KG 75301 Augsdorf, gelegenen öffentlichen Orten in folgenden räumlichen Bereichen, jeweils einschließlich der begleitenden Geh- und Radwege, Plätze, ausgewiesenen Begegnungszonen und Parkplätze, nämlich:

a) der B 83 Kärntner Straße von der Einfahrt der dortigen Billa-Filiale aus Richtung Klagenfurt kommend bis unmittelbar nach der Einfahrt zum öffentlichen Parkplatz der Postfiliale Velden einschließlich Karawankenplatz,

b) der L 52 Rosegger Straße von der Kreuzung Wahlstraße aus Richtung Selpritsch kommend bis zur Kreuzung B 83 Kärntner Straße einschließlich Karawankenplatz und Wahlisstraße,

c) des Seecorso von der Kreuzung L 52 Rosegger Straße bis Augsdorfer Straße und weiter bis nach dem Areal „SOL Beachclub Velden“ im Bereich der östlichen Ausfahrt Parkplatz „Hotel Parks Velden“ in den Seecorso einschließlich dem Strandpark sowie

d) der Seepromenade von der Kreuzung B 83 bis zum Cafe Sternad (Einmündung Wahlisstraße) einschließlich Kurpark,

ist täglich in der Zeit von 21.00 Uhr bis 2.00 Uhr nur dann zulässig, wenn während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nach Abs 1 gilt nicht für das Betreten

a) des Kundenbereichs von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes,

b) des Kundenbereichs von Beherbergungsbetrieben sowie

c) des Kundenbereichs sonstiger Betriebsstätten.

(3) Strengere Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 299/2020, über den Abstand von Personen untereinander und über das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht

a) bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum

b) zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das

Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

§ 3

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020, an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs 1 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 3.600,00 Euro zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Villach, am 9. Juli 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Bernd R i e p a n

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 9. Juli 2020 Zl.: KL20-EPI-3/2020 (001/2020), nach § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz).

Aufgrund von § 2 Z 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Orte

(1) Das Betreten von folgenden in der Gemeinde Pörtlach am Wörther See, KG 72152 Pörtlach am See, gelegenen öffentlichen Orten, inklusive der begleitenden Geh- und Radwege und Parkplätze:

1. des Monte-Carlo-Platzes (Parz. Nr. 930/4),

2. der Strandpromenade (Parz. Nr. 1005/2 und 1005/4) und der Blumenpromenade bis zum Promenadenbad (Parz. Nr. 1005/3, 986/1 und 996/4)

ist täglich in der Zeit von 21.00 Uhr bis 2.00 Uhr nur dann zulässig, wenn während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

(2) Das Betreten von folgendem in der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See, KG 72104 Krumpendorf, gelegenen öffentlichen inklusive der begleitenden Geh- und Radwege und Parkplätze:

1. der Bundesstraße B83 zwischen Straßenkilometer 313,3 und 313,5,

ist täglich in der Zeit von 21.00 Uhr bis 2.00 Uhr nur dann zulässig, wenn während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

(3) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanischen Schutzvorrichtung gem. Abs. 1 und 2 gilt nicht für das Betreten

a) des Kundenbereichs von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes,

b) des Kundenbereichs von Beherbergungsbetrieben sowie

c) von Kundenbereichen sonstiger Betriebsstätten.

(4) Vom Begriff des Betretens ist auch der Aufenthalt an diesen Orten umfasst.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht

1. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum

2. zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

§ 3

Strafbestimmungen

Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 3.600,00 Euro zu bestrafen. Sie haben von Maßnahmen gegen Personen, die gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme gemäß dem ersten Satz abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologischen Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19 in den jeweils betroffenen Gebieten zu treffen.

§ 4

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetz, an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Juli 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Johannes Leitner, MBA

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 9. Juli 2020, Zl: VK8-GES-80/2020 (063/2020), nach § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz).

Aufgrund von § 2 Z 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

§ 1

Betreten öffentlicher Orte

Das Betreten von in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeinsee, KG 20813, gelegenen öffentlichen Orten entlang der St. Kanzianer Straße L 116 ab dem Kreuzungsbereich mit dem Seenweg über die Turnersee Straße L 121 (Schulstraße) bis zur Kreuzung Klopeinersee Straße L 119 (Nord), der Klopeinersee Straße L 119 bis zur Kreuzung Georgibergstraße, der Klopeinersee-Süduferstraße L 122 (Ostuferstraße, Süduferstraße) bis zur Kreuzung Turnersee Straße (West) L 121, der Turnersee Straße L 121 (Westuferstraße), der Kleinseestraße L 123 bis zur Kreuzung Kleinseeweg, sowie entlang der Gemeindestraßen Kiefernweg, Rablweg, Höhenweg, Kirchweg, Am Bach, Sternweg, Jägerweg, Norduferpromenade, Am See II, Am See III, Am See IV, Am See V, Am See VI, Am See VII, Am See VIII, Am See IX, Am See X, Am See XI, Am See XII, Am See XIII, Am See XIV, Am See XV, Römerweg I, Eichenweg, Buchenweg, Zirbenweg, Fliederweg, Georgibergstraße, An der Allee, Terrassenweg Ost, Bürgersteig, Süduferpromenade, Kleinseeweg, Fichtenweg, Rosenweg, Kneippweg, Laubenweg, Seenweg, Bachweg, Golfweg, Kirschweg, Am Hügel, Birkenweg einschließlich der begleitenden Gehwege und öffentlichen Parkplätze

(1) ist täglich in der Zeit von 21.00 Uhr bis 2.00 Uhr untersagt, sofern nicht während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nach Abs 1 gilt nicht für das Betreten

a) des Kundenbereichs von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes,

b) des Kundenbereichs von Beherbergungsbetrieben sowie

c) des Kundenbereichs sonstiger Betriebsstätten.

(3) Strengere Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 299/2020, über den Abstand von Personen untereinander und über das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht

1. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum

2. zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

§ 3

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr. 12/2020 idF der Verordnung BGBl I Nr. 23/2020, an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs 1 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr. 12/2020 idF der Verordnung BGBl I Nr. 23/2020 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 3.600,00 Euro zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Völkermarkt, am 9. Juli 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klösch

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.